

Verwaltungsvorschrift
zum Vertragsnaturschutz im Wald (VV-VN-Wald)

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Rechtsgrundlagen nach dem Beihilferecht	3
1.3 Zweck der Förderung	3
1.4 Anspruch auf Förderung	3
1.5 Gleichberechtigung	3
2. Gegenstand der Förderung:	3
3. Zuwendungsempfangende:	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen:	4
4.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen:	4
5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung:	5
5.1 Zuwendungsart: Projektförderung	5
5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung	5
5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss	5
5.4 Bemessungsgrundlage:	5
5.5 Höhe der Zuwendung:	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7. Verfahren:	7
7.1 Vertragsanbahnung	7
7.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn	7
7.3 Vertragsabschluss	7
7.4 Auszahlungsverfahren	7
7.5 Verwendungsnachweis/Kontrolle	8
7.6 Zu beachtende Vorschriften:	8
7.7 Überwachung und Berichterstattung	8

8. Inkrafttreten	8
Anlage 1 Übersicht der Maßnahmen und Festbeträge	9
Anlage 2 Fachliche Begründung der Maßnahmen	10

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
EFK	Einzelfallkalkulation
FFH	Fauna-Flora-Habitat, FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LHO	Landeshaushaltsordnung
LWaldG	Brandenburgisches Waldgesetz
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
VN	Vertragsnaturschutz
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage des Förderbereichs 5 Buchstabe E des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser VV-VN Wald und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des VN nach § 3 des BNatSchG.

1.2 Rechtsgrundlagen nach dem Beihilferecht

Die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossenen Verträge stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. Reihe L vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: De-minimis-VO).

1.3 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele des Schutzes, der Erhaltung und der Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald verfolgt sowie die Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme, insbesondere zur Erreichung der Erhaltungsziele des europäischen Netzes Natura-2000 im Wald.

1.4 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages besteht nicht. Vielmehr entscheidet das LfU als Vertragsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

1.5 Gleichberechtigung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser VV jeweils in männlicher und weiblicher sowie diverser Form.

2. Gegenstand der Förderung:

2.1 Fördergegenstände

Fördergegenstände sind die Bewirtschaftung, die Pflege oder der Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten sowie nutzbaren Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben. Die förderfähigen Maßnahmen sind in Anlage 1 gelistet. Die jeweilige fachliche Begründung der Maßnahmen ist in Anlage 2 dargestellt.

2.2 Förderausschlüsse

Zuwendungsverträge im Wald dürfen nicht geschlossen werden für:

- 2.2.1 Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen,
- 2.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlungen gemäß § 8 LWaldG,
- 2.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die den Zuwendungsempfängenden zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.2.5 Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung und Kumulierung),
- 2.2.6 Maßnahmen, die nach dem BWaldG oder dem LWaldG in der jeweils geltenden Fassung zu den gesetzlichen Pflichten des Waldeigentümers gehören.
- 2.2.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO) fallen.

3. Zuwendungsempfängende:

3.1 Vertragspartner dürfen sein:

- 3.1.1 Inhaber von Forstbetrieben und ihre Zusammenschlüsse, ausgenommen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet;
- 3.1.2 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- 3.1.3 Die Zuwendungsempfängenden müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

4.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen:

Die Forstbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben, gleiches gilt für den Nutzungsverzicht auf Waldflächen. Die Vorgaben erfolgen auf Grundlage eines fachlichen Konzepts oder einer Fachplanung, die einvernehmlich zwischen Forst- und Naturschutzbehörde festgelegt wurde. Dies sind insbesondere:

- 4.1.1 Schutz – und Erhaltungszielvorgaben in Schutzgebietsverordnungen und Erhaltungszielverordnungen,
- 4.1.2 Pflege- und Entwicklungsplanung,
- 4.1.3 FFH-Managementplanung (inklusive Managementvermerke),
- 4.1.4 SPA-Managementplanung,
- 4.1.5 Bewirtschaftungserlasse.

Sofern kein Fachkonzept vorliegt, übernimmt der Vertrag die Funktion des Fachkonzeptes. Die Inhalte des Vertrages müssen die Regelungen von 4.1.6 bis 4.1.9 enthalten und sind zwischen der Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- 4.1.6 Abgrenzung und Kurzbeschreibung der in die Planung einbezogenen Waldflächen und Maßnahmen,
- 4.1.7 Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- 4.1.8 Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,
- 4.1.9 Beschreibung der naturschutzfachlichen Vorgaben und etwaiger Kombinationsmöglichkeiten.

4.2 Fördereinschränkungen

Eine Finanzierung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift kann nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- 4.2.1 die Maßnahme nicht bereits ordnungsrechtlich vorgegeben wurden. Ordnungsrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere auch aus den Schutzgebietsverordnungen.

4.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift umfasst Flächen, die dem Schutz, der Erhaltung, und der Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie der Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme dienen. Hierzu gehören insbesondere die Flächen der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie deren Entwicklungsflächen und Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken darstellt.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung:

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Förderung erfolgt in der Regel über Standardvergütungssätze pro ha und Jahr, wobei sich die Höhe der Zuwendung an den marktüblichen Kosten orientiert (siehe Anlage 1).

5.4.2 Sind keine Standardvergütungssätze berechnet, wird die Vergütung teilweise im Rahmen von EFK ermittelt. Ist die Ermittlung der Höhe der Vergütung nur über EFK möglich, erfolgt

diese grundsätzlich auf der Grundlage praxiserprobter Berechnungstabellen sowie der am gesetzlichen Mindestlohn orientierten Lohnkosten. Liegen praxiserprobte Berechnungstabellen oder Kalkulationstools nicht in hinreichender Form vor, wird eine Markterkundung zur Preisfindung (Befragung mehrerer relevanter Marktteilnehmer) durchgeführt. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

5.4.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 500 Euro.

5.5 Höhe der Zuwendung:

5.5.1 Die Höhe der Zuwendung gemäß Vertrag bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen der Maßnahme (einschließlich des Nutzungsverzichtes) zu erwartenden Einkommensverlusten und den zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Bewirtschaftung bzw. den Kosten bei Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung.

5.5.2 Es findet die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letztempfangenden zur Prüfung berechtigt.

6.2 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften der GAK zu beachten. (siehe Merkblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften, zu finden unter: <https://eler.brandenburg.de/eler/de/>).

6.3 Werden bei der Verwendungsnachweisprüfung Abweichungen zum Vertrag festgestellt, werden diese ggf. als Vertragsverletzung behandelt.

6.4 Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände:

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

6.4.1 eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;

6.4.2 eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;

- 6.4.3 eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- 6.4.4 die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- 6.4.5 Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- 6.4.6 Tod der oder des Zuwendungsempfängenden;
- 6.4.7 länger andauernde Berufsunfähigkeit/ Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit der oder des Zuwendungsempfängenden.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind dem Zuwendungsgeber in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die oder der Zuwendungsempfängende (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7. Verfahren:

7.1 Vertragsanbahnung

- 7.1.1 Die Vertragsanbahnung erfolgt mit dem dokumentierten Antragsgespräch zum Vertragsabschluss zwischen Zuwendungsgeber und der oder dem Zuwendungsempfängenden.

7.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- 7.2.1 Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO förderunschädlich ab dem Zeitpunkt des dokumentierten Antragsgesprächs nach Nr. 7.1.1.
- 7.2.2 Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus dem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden.

7.3 Vertragsabschluss

- 7.3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt im Auftrag des MLUK durch das LfU.
- 7.3.2 Die Vertragslaufzeit soll sich an den jeweiligen Maßnahmen orientieren.
- 7.3.3 Die Verträge sind in schriftlicher Form zu schließen.
- 7.3.4 Änderungen der Vertragsinhalte sind schriftlich zu vereinbaren.

7.4 Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Die Zuwendungsempfängenden reichen jährlich nach Abschluss der vertraglichen Maßnahme einen formgebundenen Antrag auf Auszahlung inklusive der Maßnahmendokumentation beim LfU ein.

- 7.4.2 Die Zahlung der Mittel erfolgt jährlich im Erstattungsprinzip nach Abschluss der für das jeweilige Vertragsjahr vereinbarten Maßnahme. Der Antrag auf Auszahlung für die im jeweiligen Vertragsjahr fällige Fördersumme muss bis zum 15. November des Jahres beim Zuwendungsgeber vorliegen. Spätere Termine regelt der Zuwendungsgeber ggf. im Einzelfall.
- 7.4.3 Die Anforderung einer Abschlagszahlung pro Jahr und Vertrag ist für erbrachte und nachgewiesene Teilmaßnahmen erst ab 2.500 Euro möglich.

7.5 Verwendungsnachweis/Kontrolle

- 7.5.1 Vor Auszahlung der Mittel werden die eingereichten Maßnahmendokumentationen durch den Zuwendungsgeber durch Maßnahmenabnahme vor Ort geprüft und die auszahlende Zuwendung festgestellt. Die Maßnahmenabnahme vor Ort kann auch durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde, durch Naturschutzfonds-Mitarbeitende der Natura 2000 Teams oder durch Mitarbeitende der Naturwacht vorgenommen werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften:

- 7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser VV Abweichungen zugelassen sind.

7.7 Überwachung und Berichterstattung

- 7.7.1 Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831, in der jeweils geltenden Fassung, in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.

Potsdam den 29. August 2024

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

i.V. 
Axel Vogel

Anlage 1 Übersicht der Maßnahmen und Festbeträge

Lfd. Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahme	Vergütung
A1	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Niederwald-Bewirtschaftung z.B. auf ehemaligen Truppenübungsplätzen	EFK
		Einrichtung (Abtrieb und Beräumung)	EFK
		Umtrieb bis 25 Jahre	50 € / ha*a
A2	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Mittelwald-Bewirtschaftung	
		Einrichtung (Abtrieb und Beräumung)	EFK
		Umtrieb bis 30 Jahre als Einmalzahlung	55 € / ha*a
		Umtrieb > 30 Jahre als Einmalzahlung	80 € / ha*a
A3	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Biotoppflege mit Tieren	Markterkundung zur Preisfindung/EFK bei laufenden Pflegemaßnahmen
A4	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	kleinflächige Auflichtung des Bestandsschirmes, Auflichtung aller Bestandsschichten, auch Strukturierung und Auflockerung der Verjüngung für wärme- und trockenheitsabhängige charakteristische Arten von LRT	EFK
B	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung offener Rohbodenstandorte	Kleinflächige Streuentnahme, Plaggenhieb, Oberbodenabtrag oder vergleichbare Methoden	
		Manuell/motormanuell	2500 € / 1000m ²
		Maschinell	300 € / 1000m ²
		sachgerechte Entsorgung	1700 € / 1000m ²
C	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme	Entfernung der Gehölzsukzession auf erforderlich unbestockten Flächen	EFK
		Erhaltungsmaßnahmen in den Folgejahren	EFK
D	temporäre, örtliche Einstellung der Nutzung	Verzicht auf Bewirtschaftung oder Bestandspflege eines Habitats für einen bestimmten Zeitraum (5 bis 10 Jahre), z.B. bei bestätigten Fledermausquartieren in Bäumen (v.a. Wochenstuben) sind diese Bäume einschließlich des Bestandes in einem Radius von 25 m um das Quartier dauerhaft zu erhalten und zu markieren.	200 € / ha * a (als Einmalzahlung für mind. 5 Jahre)
E	Einzelvereinbarungen, spezielle Artenhilfsmaßnahmen	Einzelfallkalkulation z.B. zur Berücksichtigung von Artenschutzanforderungen, besonderer Erschwerisse (Standort, Böden) oder besonderer Verfahren (z.B. bodenschonende Rückeverfahren, Bau von Zaunverblendungen/Horden-gattern etc.)	EFK

Anlage 2 Fachliche Begründung der Maßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahme	Begründung	Ziel-Arten	Ziel-LRT
A1	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Niederwald-Bewirtschaftung auf ehemaligen Truppenübungsplätzen	<p>Durch die Bewirtschaftung entsprechend historischer Waldnutzungsformen werden regelmäßig lichte Waldbestände geschaffen und erhalten, die die Entwicklung einer diversifizierten Krautschicht und der darauf angewiesenen Insekten- und Vogel-Arten ermöglichen. Die Einrichtung/Wiedereinrichtung von Niederwald und dessen Bewirtschaftung ist Bestandteil der forstwirtschaftlichen Festsetzungen z.B. im NSG/FFH „Döberitzer Heide“.</p> <p>Die Festlegungen aus der Schutzgebietsverordnung haben den Zweck, die Entwicklungsdynamik, die vorher durch die TÜP Nutzung gewährleistet war, mit zivilen Mitteln und Nutzungsformen nachzubilden. Es geht hier darum, durch geeignete Nutzungsformen immer wieder auch junge und mittlere Stadien des Waldes und des Vorwaldes als Habitat verschiedenster Elemente insbesondere der Avifauna und der Insekten vorzuhalten.</p> <p>Zu A3:) Die besonders reiche faunistische und floristische Ausstattung von bewirtschafteten Hutewäldern (meist Eiche oder Buche wegen der Mast) ist bekannt und hat in anderen EU Mitgliedsstaaten sogar zur Ausweisung selbstständiger FFH-LRT geführt (Fennoskandische Baumweiden). Dies ist bedingt durch ein anderes Bestandsklima, welches diese lichtere Waldform, die ein Hutewald darstellt und durch veränderte Konkurrenz Bedingungen in der Krautschicht, dass der Artenreichtum an Fauna und Flora deutlich gegenüber geschlossenen normalen Waldbeständen zunimmt.</p> <p>Gerade FFH-Arten wie z.B. Eremit und Eichenheldbockkäfer werden durch besonnte Brutbaum Stämme in Hutewäldern ausgezeichnet und effektiv gefördert</p>	Wiedehopf	
A2	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Mittelwald-Bewirtschaftung		Eremit, Heldbock, Mittelspecht	9160
A3	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Biotoppflege mit Tieren		Eremit, Heldbock, Wendehals, diverse Singvogelarten, Grün-, Grauspecht	9160, 9190, 91T0

A4	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	kleinflächige Auflichtung des Bestandesschirmes, Auflichtung aller Bestandesschichten, auch Strukturierung und Auflockerung der Verjüngung für wärme- und trockenheitsabhängige charakteristische Arten von LRT	Licht- und wärmebedürftige Tier- und Pflanzenarten sind angewiesen auf halboffene, lichte Waldbestände, die in ökonomisch optimal bewirtschafteten Wäldern nicht ausreichend vorkommen. Gefördert wird die Auflichtung von Gehölzbeständen in trockenen Lebensräumen mit (Rest-) Vorkommen dieser Arten.	Heldbock, Eremit, Orchideen, <i>Arnica montana</i> , <i>Jurinea cynoides</i> , <i>Thesium ebracteatum</i> , charakteristische Pflanzenarten der 91U0, 91T0, Baumpieper, Heidelerche, Wendehals, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Grauspecht, Grauschnäpper, Auerhuhn	6120, 9150, 9170, 9190, 91T0, 91U0
B	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung offener Rohbodenstandorte	Streuentnahme, Plaggenhieb, Oberbodenabtrag oder vergleichbare Methoden	Durch die Schaffung offener Rohbodenstandorte wird die Sukzession in vor allem trockenen Lebensräumen zurückgesetzt und einer Eutrophierung und Ruderalisierung der Standorte entgegengewirkt. Konkurrenzschwache, charakteristische Pionierarten können sich wieder aus den noch vorhandenen Samenbanken regenerieren. Junge, artenreiche Moos- und Flechtenrasen bilden anschließend eigene Zielbiotope und sind Lebensraum für zahlreiche gefährdete Gefäßpflanzen und Wirbellose.	Wendehals, Wespenbusard	2330, 6120, 6210, 6230, 6240, 91T0
C	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme	Entfernung der Gehölzsukzession auf erforderlich unbestockten Flächen	In den Waldbestand eingestreute Offenlandbiotope wie z.B. Trockenrasen oder Heideflächen verschwinden zunehmend im Laufe der Sukzession und der natürlichen Ansiedlung von Gehölzen. Es besteht für diese LRT eine Erhaltungsverpflichtung nach FFH-RL, die bedingt, dass die Gehölzsukzession zurückgedrängt werden muss. Nachfolgend kann eine regelmäßige Pflege (Mahd/Beweidung) der Fläche die Wiederansiedlung von Gehölzen verhindern. Die Maßnahme kann auch für inzwischen überformte Flächen beantragt werden, wenn charakteristische Arten noch vorkommen oder der LRT gemäß Meldeunterlagen wiederherzustellen ist.	Schreiadler, Wespenbusard, Baumpieper, Heidelerche, Wendehals, Grün-, Grauspecht	2310, 2330, 4030, 6120, 6210, 6240, 6410, 6510, 7140, 7150, 7210

D	temporäre, örtliche Einstellung der Nutzung	Verzicht auf Bewirtschaftung oder Bestandspflege eines Habitats für einen bestimmten Zeitraum (5 bis 10 Jahre), z.B. bei bestätigten Fledermausquartieren in Bäumen (v. a. Wochenstuben) sind diese Bäume einschließlich des Bestandes in einem Radius von 25 m um das Quartier dauerhaft zu erhalten und zu markieren.	Bei Vorkommen bestimmter Arten kann der Nutzungsverzicht für einen begrenzten Zeitraum festgelegt werden, um eine Bewirtschaftungsruhe zum Schutze des Artvorkommens zu erreichen. Eine Verlängerung bei Fortbestand des Verzichtsgrundes ist möglich.	Eremit, Fledermäuse, Greifvögel, Schwarzstorch, Spechte, Zwergschnäpper	
E	Einzelvereinbarungen, spezielle Artenhilfsmaßnahmen	Einzelfallkalkulation z.B. zur Berücksichtigung von Artenschutzanforderungen, besonderer Erschwernisse (Standort, Böden) oder besonderer Verfahren (z. B. bodenschonende Rückeverfahren, Bau von Zaunverblendungen/Hordengattern etc.)	Analog der Artenhilfsmaßnahmen beim Vertragsnaturschutz im Offenland sind auch beim Wald-Vertragsnaturschutz im Einzelfall für bestimmte Arten mit speziellen Habitatanforderungen (z.B. Hirschkäfer, Auerhuhn, Sumpfschildkröte) individuelle Maßnahmenlösungen erforderlich, um die Erhaltungsziele der FFH-RL für diese Arten erreichen zu können. Diese können zum einen inhaltlich über die bestehenden standardisierten Maßnahmen hinausgehen, zum anderen auch besondere Standortbedingungen berücksichtigen (z.B. Erschwernisse wie Hangneigung, nasse Böden), die angepasste Verfahren erfordern (z.B. bodenschonende Rückeverfahren). Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch individuell angepasste zeitliche und/oder räumliche Nutzungseinschränkungen festgelegt werden. Für diese Spezialfälle lassen sich keine Standardvergütungssätze belastbar abbilden, die Vergütung ist im Rahmen von Einzelfallkalkulationen nach anerkannten Kostenkalkulationen - ggf. unter Durchführung einer Markterkundung - zu ermitteln.	z.B. Hirschkäfer, Auerhuhn, Sumpfschildkröte	